

## Satzung

### **Sportangler Frankleben e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Sportangler Frankleben e.V.“
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Der Sitz des Vereins ist 06259 Braunsbedra, Ortsteil Frankleben und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal einzutragen
4. Er ist Mitglied des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und Mitglied des Kreisanglervereins Merseburg e.V.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Oberstes Gebot ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzgesetzes.
4. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Die Förderung des Angelsports
  - Die Betreuung aller sich zu dieser Satzung bekennenden Angler des Vereins zum Zwecke des waid- und hegegerechten Angelns und der Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit von Biotop- und Artenschutz.
  - **Seine Arbeit ist vorrangig darauf gerichtet:**

Die Möglichkeiten und Voraussetzungen für das Ausüben des Angelsports in seiner Vielfalt, entsprechend der Gewässerordnung und im Rahmen des Fischereigesetzes zu sichern und zu erhalten.

Auf die Hege und Pflege der Gewässer und des Fischbestandes.

Auf die Erhaltung der Artenvielfalt in den Gewässern

Auf die Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf die Natur und die Tierwelt.

Auf die Förderung und Gestaltung des Vereinslebens und besonders der Jugendarbeit

Auf die Mitarbeit im KAV Merseburg e.V.

Die Zusammenarbeit mit staatlichen Organen, Ämtern und Institutionen in allen Belangen des Angelns

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenhalber Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Ihre Aufwendungen

erhalten. Pauschale Entschädigungen z.B. für Raum- und Techniknutzung sind möglich. Einzelheiten werden durch den Vorstand geregelt.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des "Vereins Sportangler Frankleben" e.V. können alle natürlichen Personen und juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes rechtskräftig.

### **§ 4**

#### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung durch den Verein in allen mit dem Mitgliedsverhältnis stehenden Belangen.

Sie können insbesondere:

- an allen Veranstaltungen teilnehmen
- an allen Beratungen der Versammlungen aktiv mitwirken
- Vorschläge zur Gruppenarbeit einbringen
- bei den Termin- und Sportplänen mitarbeiten und Vorschläge für die Vereinsarbeit machen
- in den Mitgliederversammlungen über neue Bestimmungen zum Fischereirecht und zum Arten- und Tierschutz Informationen erhalten und sich in diesen Fragen beraten lassen. In diesen Angelegenheiten können sie sich auch direkt an den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder wenden.

### **§ 5**

#### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Sich satzungsgemäß zu verhalten und die gefassten Beschlüsse des Vereins einzuhalten.
2. Sich über die Beschlüsse des Vereins und Veränderungen in den geltenden Bestimmungen zum Fischereirecht und zum Arten- und Tierschutz zu informieren.
3. Den Vorstand des Vereins bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
4. Den Beitrag in der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe und Fälligkeitstermin zu entrichten.
5. Die regelmäßige Teilnahme an den Beratungen und Veranstaltungen des Vereins anzustreben.
6. Die in der Mitgliederversammlung zu beschließende Anzahl von Pflichtstunden für die Erhaltung der Ordnung und Sauberkeit an den von ihnen genutzten oder mitbenutzten Gewässer zu leisten.  
Ersatzweise dafür kann eine geldwerte Leistung erbracht werden, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung ebenfalls beschließt.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

#### Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit sofortiger Wirkung bei Tod des Mitgliedes
2. Durch schriftliche Austrittserklärung/Kündigung der Mitgliedschaft gerichtet an den geschäftsführenden Vorstand.  
Sie ist durch einen eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins bis zum 30.09. des Kalenderjahres zu erklären und wird wirksam zum 31.12. des Jahres.
3. Bei Feststellen schwerwiegender Verstöße gegen die Mitgliedspflichten und/oder die Interessen des Vereins und Schädigung seiner satzungsgemäßen Ziele, wenn es wegen eines Verstoßes gegen fischereirechtliche Bestimmungen rechtskräftig verurteilt wurde, kann der Vorstand des Vereins Disziplinarmaßnahmen gegen das betreffende Mitglied beschließen.  
Sie können mit sofortiger Wirkung erfolgen.  
Der Beschluss ist durch Einschreiben zuzustellen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
Gegen einen ausschließenden Beschluss hat das betreffende Mitglied ein Einspruchsrecht innerhalb eines Monats. Der Einspruch hat in schriftlicher Form zu erfolgen.  
Weicht der Vorstand von seiner Entscheidung nicht selbst ab, wird durch die Mitgliederversammlung entschieden.  
Bis zur endgültigen Entscheidung ruht das Mitgliedschaftsverhältnis.  
Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet es jedoch nicht von der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins Sportangler Frankleben e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Sie besteht aus den Mitgliedern und dem Vorstand. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ausnahmen regelt die Satzung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Die Mitgliederversammlungen finden mindestens 4-mal im Jahr statt und werden in den Jahrestermineplänen bekanntgegeben.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Sie sind unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher

Form an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung zu den Berichten des Vorstandes, der Kasse und der Revision, der Entlassung des Vorstandes zum Jahresbericht und zur Jahresabrechnung, der Höhe der Mitgliedsbeiträge, der zu leistenden Arbeitsstunden bzw. der Höhe der ersatzweisen geldwerten Leistung.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Jahresfinanzplan, den Sport- und Terminplan.
- Sie beschließt über aktuelle Entscheidungen auf Vorschlag des Vorstandes.
- Beschluss über Satzungsänderungen bzw. eine neue Satzung. Die Satzung betreffende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

9. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung verändert oder ergänzt werden. Die Leitung erfolgt, wenn nicht anders vereinbar, durch ein Mitglied des Vorstandes.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer

**Zur Vertretung des Vereins ist jedes Mitglied einzeln berechtigt**

Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt

Der Vorstand bleibt auch nach dieser Zeit bis zur Wahl im Amt

Die Mitgliederversammlung wählt weiterhin

- 3 Mitglieder (Kassenprüfer) für die Revisionskommission
- 3 Mitglieder für den Schiedsausschuss

## **§ 10**

### **Finanzielle Mittel des Vereines**

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen und Gebühren.

Der Vorstand hat jährlich bis zum Februar des Folgejahres über den Bestand und die Verwendung der Mittel zu berichten, die Ergebnisrechnung des abgelaufenen Jahres und den Finanzplan für das laufende Jahr vorzulegen.

## **§ 11**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung

## **§ 12**

### **Disziplinarrecht**

Den Gegenstand von Disziplinarmaßnahmen bilden:

- die Verwarnung
- der Verweis
- der Ausschluss aus dem Verein

Der Ausspruch erfolgt durch den Vorstand.

Einsprüche durch den Betroffenen werden durch den Schiedsausschuss beraten und zur Entscheidung dem Vorstand vorgelegt.

Abschließend beschließt die Mitgliederversammlung

## **§ 13**

### **Gewässerfonds**

Allen Mitgliedern stehen die im Gewässerfond befindlichen Gewässer für den Angelsport zur Verfügung.

## **§ 14**

### **Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder.
2. Anträge zur Satzungsänderung kann jedes stimmberechtigte Mitglied und der Vorstand stellen.
3. Anträge zur Satzungsänderung müssen schriftlich über den Vorstand an die Mitgliederversammlung gerichtet werden und 14 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen.
4. Die Auflösung des Sportvereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen vorliegt.
5. Im Falle der Auflösung des Sportvereins und des Wegfalls der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an den Kreisanglerverein Merseburg e.V. der diesen ebenso für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.02.2014 beraten und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal in Kraft.

Satzungsfassung vom 13.02.2014  
mit Nachtrag vom 04.09.2014